

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

75 (7.12.1882)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 75051. B. Abonnementskarten.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 74977. B. Curs der Güterzüge Kehl-Strasbourg.

Nr. 75426. B. Unregelmäßigkeit im Signaldienste.

Nr. 74037. B. Druck u. Verkauf von Eisenbahnfrachtbriefen.

Nr. 74356. B. Cysternenwagen via Gotthard.

Nr. 74883. B. Lebensmittelverkehr via Gotthard.

Nr. 74885. B. Rhein.-Westfäl.-Eis.-Lothr.-Luxemb. Verkehr.

Nr. 75031. B. Steueramtliche Abfertigung von Spirit.

Nr. 75150. B. Verkehr via Gotthard.

Nr. 75161. B. Verkehr mit Locarno.

Nr. 75203. B. Verkehrsstörungen auf fremden Bahnen.

Nr. 74290. B. Benützung fremder Wagen.

Nr. 74235. R. Frachten für Dienstgutsendungen.

Nr. 74571. B. Belohnung des Personals für Besorgung des
 Telegraphendienstes.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 75051. B. Abonnementskarten für Schüler betreffend.

Mit höherer Genehmigung können künftighin Abonnementskarten für Schüler und Schülerinnen mit halbmonatlicher Gültigkeit in dem Falle ausgestellt werden, wenn die Ausnützung einer ganzen Monatskarte in Folge eintretender Schulferien nicht thunlich ist. Zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung wird die Dauer des halbmonatlichen Abonnements allgemein auf 15 Tage festgesetzt und ist demgemäß stets diese Zahl bei Berechnung der Abonnementsbeträge (§. 10 Ziffer 2 der Vorschriften) zu Grunde zu legen, auch die Gültigkeit hiernach zu bemessen und auf der Abonnementskarte vorzutragen.

Das Expeditions- und Fahrpersonal ist hiernach mit dem Bemerken zu instruiren, daß gegenwärtige Verfügung sofort in Wirksamkeit tritt.

Die Stationen, welche mit der Bestellung von Schülerabonnementskarten Befassung haben, werden die Interessenten entsprechend verständigen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Curswesen.

Nr. 74977. B. Vom 1. Dezember ab werden die Güterzüge Nr. 471 bis 476 zwischen Kehl und Königshofen (Straßburg) in nachverzeichnetem verändertem Course geführt:

	471	473	475
	Vormittags	Abends	Morgens
Kehl	ab 11 ²⁵	5 ²⁵	7 ⁰
Mehger Thor	an 11 ⁴⁰	5 ⁴⁰	7 ¹⁵
	ab 11 ⁵⁵	5 ⁵⁰	8 ¹⁰
Königshofen	an 12 ¹⁰	6 ⁰⁵	8 ²⁵
	472	474	476
	Vormittags	Abends	Morgens
Königshofen	ab 9 ⁵⁵	4 ⁰	5 ³⁰
Mehger Thor	an 10 ¹⁰	4 ¹⁵	5 ⁴⁵
	ab 10 ²⁰	4 ²⁵	5 ⁵⁵
Kehl	an 10 ³⁵	4 ⁴⁰	6 ¹⁰

(Karlsruher Zeit.)

Die Curs- und Fahrpläne sind hiernach zu ändern.

Nr. 75426. B. Vom 1. Januar k. J. ab sind zur Ausstellung von Kreuzungs-, Ueberholungs- und Signal-Befehlen ausschließlich nur die in der Fahrdienst-Instruction von 1877 vorgeschriebenen betreffenden Impresen-Formulare zu verwenden; die Verwendung älterer Formulare der bezeichneten Art hat von dem gedachten Zeitpunkt ab unbedingte Unterbleiben.

Güterverkehr.

Nr. 74307. B. Zum Druck und Verkauf von mit dem Badischen Stempel versehenen Eisenbahnfrachtbriefen wurde die Firma E. Better in Hornberg ermächtigt.

In der Dienstanweisung I zum internen Gütertarif ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 74356. B. Den betreffenden diesseitigen Bahnhöfen werden nachstehend die Bedingungen, unter welchen die Verwendung von Cysternenwagen im Deutsch-Italienischen Güterverkehr via Gotthard stattfindet, zur Darnachachtung bekannt gegeben:

Bedingungen, die Verwendung von Cysternenwagen betreffend.

a. Auf den Deutsch-Schweizerischen Strecken.
Für den Transport der zur Beförderung von Am-

monialwasser, Theeröl, Steinkohlentheer u. bestimmten Cysternenwagen ist frachtfreie Beförderung bei deren Rücksendung an die Eigenthümer, falls die Wagen den Hinweg auf derselben Route in gefülltem Zustande zurückgelegt haben, bezw. auf dem Hinweg, falls sie den Rückweg auf derselben Route in gefülltem Zustande zurücklegen sollen, zugestanden.

Für die fraglichen Wagen sind Strafmiethen wegen nicht rechtzeitiger Beladung oder Entladung durch die Empfänger oder Versender nicht zu berechnen.

Wenn der Leertransport der Beförderung in beladenem Zustande vorausgeht, so ist die Beförderung der Wagen zur Ladestation unter Beigabe eines Begleitscheins und einer Frachtkarte zu bewirken.

Welche Wagen ihrer Konstruktion nach zum Transport von Ammoniakwasser u. im Verkehr mit Italien zugelassen werden können, ist aus den unter b. aufgeführten Bestimmungen zu ersehen.

b. Auf den Italienischen Strecken.

1. Das Minimal-Targewicht für jede Sendung wird nach der Tragfähigkeit jedes Cysternenwagens in minimo für 10 000 kg berechnet.

2. Die Tara der Cysternenwagen darf 7500 kg für Wagen ohne Bremse und 8000 kg für Wagen mit Bremse nicht übersteigen.

3. Ausnahmsweise werden auch Cysternenwagen mit einem höheren Taragewicht als 7500 bzw. 8000 kg zugelassen. In diesem Falle kommt für den Wagen selbst, sowohl leer als beladen, ein Tarzuschlag von Fos. 0,05 pro Tonne und km (außer der Steuer) für das 7500 bzw. 8000 kg übersteigende Eigengewicht des Wagens zur Berechnung.

4. Die Verwaltungen der Italienischen Eisenbahnen befördern die leeren Cysternenwagen frachtfrei, wenn dieselben demnächst beladen laufen sollen, ohne jedoch weder dem Absender noch den Eisenbahnen eine Miethen für die ganze Zeit, welche die Wagen auf den Italienischen Linien zubringen, zu vergüten.

Für diejenigen leeren Wagen, welche, nachdem sie frachtfrei auf dem Hinwege befördert worden sind, nicht beladen zurückkehren, hat der Versender für den Hinweg und für den Rückweg eine Gebühr von je Fos. 0,20 (außer der Steuer) pro Wagen und Kilometer zu zahlen

und in jedem Falle die Gebühr von Fcs. 0,05 pro Tonne für das Taragewicht über 7500 oder 8000 kg.

5. Die Cysternenwagen müssen auf den Langbalken das wirkliche Taragewicht tragen.

6. Das Fassungsvermögen der Cysternenwagen, welche zur Beförderung von Ammoniakwasser etc. verwendet werden sollen, sowie ihre Nummer und Bezeichnung, ferner ob sie mit Hebelbremsen oder mit Schraubenbremsen versehen sind und welches Taragewicht jeder einzelne Wagen hat, ist den betreffenden Italienischen Verwaltungen zur Kenntniß zu bringen.

7. Die Italienischen Eisenbahnen haften nicht für Beschädigungen, welche durch Wagen, welche ihnen nicht gehören, eintreten können.

8. Die beladenen Cysternenwagen sind bei der Absendung von dem Versender bezw. von der Versandstation zu plombiren; sie werden jedoch, falls sie von den Grenz-Zollämtern geöffnet werden, ohne weitere Förmlichkeit mit den Plomben der Grenzstation versehen.

Wenn diese Wagen unter Verschuß mittels Schlüssel oder Vorhängeschloß laufen, müssen die zugehörigen Schlüssel den Ladungsverzeichnissen beigelegt werden, damit der Zollbehörde die specielle Revision ermöglicht ist.

Die Haftpflicht der Italienischen Verwaltungen erlischt vollständig mit der Uebergabe der gefüllten, mit den Plomben des Absenders und der Versandstation versehenen Wagen an die Gotthardbahn.

9. Im Falle des Stehenbleibens der leeren Cysternenwagen wegen Mangel an Ladung oder aus anderem Grunde wird ein Standgeld von Fcs. 0,25 pro Wagen und Tag erhoben.

Die Italienischen Eisenbahnverwaltungen haben in solchem Falle das Recht, die Wagen nach derjenigen benachbarten Station, welche sie als Standort am geeignetsten erachten, zu dirigiren und wird alsdann für die hierbei zurückgelegte Strecke eine Gebühr von Fcs. 0,20 pro Wagen und Kilometer sowie die Gebühr für das 7500 oder 8000 kg übersteigende Taragewicht erhoben.

10. Die genannten Verwaltungen behalten sich endlich das Recht vor, sowohl für die beladenen wie für die leeren Wagen die Lieferfristen um 5 Tage zu verlängern.

Nr. 74883. B. Die betreffenden diesseitigen Verbandstationen des Deutsch-Italienischen Güterverkehrs via Gotthard werden angewiesen, über die nach dem Ausnahmetarife für Lebensmitteltransporte in Wagenladungen als Eilgut

aus Italien nach Deutschland via Gotthard abgefertigten Sendungen jeweils besondere Nachweisungen zu führen.

Nr. 74885. B. Im Rheinisch-Westfälisch-Elsass-Lothringisch-Luxemburgischen Güterverkehr (Tarif vom 1. April 1881) sind die Nachträge III zu den Heften 2 und 4 und der Nachtrag I zu den Instradierungsvorschriften zum Heft 4 mit Gültigkeit vom 1. Dezember l. J. ausgegeben worden, welche den betreffenden Dienststellen l. H. zugehen.

Nr. 75031. B. Dem Großh. Hauptsteueramte Lahr ist die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenraumverschluß daselbst ankommenden übergangssteuerpflichtigen Spritsendungen erteilt worden. Hiervon ist in der Anlage A zur Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften sowie in dem den größeren Stationen zugegangenen Verzeichniß der Zoll- und Steuerstellen von Hauchecorne Vormerkung zu machen.

Nr. 75150. B. Den Dienststellen wird die Verfügung Nr. 26933. B. (Verordnungs-Blatt 1882 Seite 89) zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Nr. 75161. B. Die diesseitigen Dienststellen werden mit Bezug auf die im Verordnungs-Blatt Nr. 49 und 51 vom l. J. erschienene Verfügung Nr. 50227. B. bezw. 52420. B. benachrichtigt, daß die für Kohlen- und Eisen sendungen nach den Uferplätzen des Langensees zugelassene Abfertigung auf Locarno zu den Theilsäken bis Chiasso des Deutsch-Italienischen Gütertarifs der Gotthardroute mit der am 4. Dezember l. J. erfolgten Eröffnung der Bahnstrecke Cadenazzo-Pino-Novara aufgehoben worden ist.

Nr. 75203. B. Wegen Hochwassers auf der Bahnstrecke Wesel-Menzelen sind Güter nach Station Buderich bis auf Weiteres nicht anzunehmen.

Materialsache.

Nr. 74290. B. Auf Veranlassung der Eigenthumsverwaltung wird die mit Verfügung Nr. 53290. B. vom l. J. (Verordnungs-Blatt Seite 194) hinsichtlich der Benützung der Güterwagen der Arab-Körösbölgger Eisenbahn angeordnete Beschränkung hiermit wieder aufgehoben.

Rechnungswesen.

Nr. 74235. R. Es hat sich als nothwendig erwiesen, die von den Bezirksstellen auf die Eisenbahnkasse (auf den Betriebs- und Bauetat) anzuweisenden Güterfrachten vor der Zahlungsanweisung einer Prüfung unterziehen zu lassen. Demgemäß sind Frachtbriefe über mit Fracht belastete Sendungen künftighin, bevor sie zur Zahlung angewiesen werden, mit kurzer Notiz an die Hauptkontrolle I einzufenden, welche dieselben hinsichtlich der Frachtberechnung

prüfen, eventuell richtig stellen und alsdann k. H. an die betreffende Dienststelle zurücksenden wird.

Telegraphenwesen.

Nr. 74571. B. Die Großh. Bahnämter werden hierdurch auf den mit Verfügung vom 31. Dezember 1879 Nr. 84231. B. gegebenen Auftrag aufmerksam gemacht.

Nr. 75031. B. Dem Großh. Hauptkontrollenamt ist die Verfügung zur Verfügung der unter Verzeichniss-Nummern 1 bis 100000 angeführten Frachtbriefe zu übersenden, welche die Hauptkontrolle I zur Prüfung unterziehen zu lassen. Demgemäß sind Frachtbriefe über mit Fracht belastete Sendungen künftighin, bevor sie zur Zahlung angewiesen werden, mit kurzer Notiz an die Hauptkontrolle I einzufenden, welche dieselben hinsichtlich der Frachtberechnung

prüfen, eventuell richtig stellen und alsdann k. H. an die betreffende Dienststelle zurücksenden wird.

Nr. 75180. B. Der Reichsanwalt ist die Verfügung zu übersenden, welche die Hauptkontrolle I zur Prüfung unterziehen zu lassen. Demgemäß sind Frachtbriefe über mit Fracht belastete Sendungen künftighin, bevor sie zur Zahlung angewiesen werden, mit kurzer Notiz an die Hauptkontrolle I einzufenden, welche dieselben hinsichtlich der Frachtberechnung

prüfen, eventuell richtig stellen und alsdann k. H. an die betreffende Dienststelle zurücksenden wird.

Nr. 75181. B. Die Reichsanwalt ist die Verfügung zu übersenden, welche die Hauptkontrolle I zur Prüfung unterziehen zu lassen. Demgemäß sind Frachtbriefe über mit Fracht belastete Sendungen künftighin, bevor sie zur Zahlung angewiesen werden, mit kurzer Notiz an die Hauptkontrolle I einzufenden, welche dieselben hinsichtlich der Frachtberechnung

prüfen, eventuell richtig stellen und alsdann k. H. an die betreffende Dienststelle zurücksenden wird.

Nr. 75203. B. Dem Großh. Hauptkontrollenamt ist die Verfügung zu übersenden, welche die Hauptkontrolle I zur Prüfung unterziehen zu lassen. Demgemäß sind Frachtbriefe über mit Fracht belastete Sendungen künftighin, bevor sie zur Zahlung angewiesen werden, mit kurzer Notiz an die Hauptkontrolle I einzufenden, welche dieselben hinsichtlich der Frachtberechnung

prüfen, eventuell richtig stellen und alsdann k. H. an die betreffende Dienststelle zurücksenden wird.

Nr. 75230. B. Dem Reichsanwalt ist die Verfügung zu übersenden, welche die Hauptkontrolle I zur Prüfung unterziehen zu lassen. Demgemäß sind Frachtbriefe über mit Fracht belastete Sendungen künftighin, bevor sie zur Zahlung angewiesen werden, mit kurzer Notiz an die Hauptkontrolle I einzufenden, welche dieselben hinsichtlich der Frachtberechnung

prüfen, eventuell richtig stellen und alsdann k. H. an die betreffende Dienststelle zurücksenden wird.

Handwritten notes in the left margin, including the number '14' and some illegible scribbles.